

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00028 vom 11. Februar 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00028

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00028 du 11 février 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00028 del 11 febbraio 2021

Regeste

Abfindung | [Berücksichtigung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung bei der Kürzung einer Abfindung] Angestellte, deren Arbeitsverhältnis auf Veranlassen des Kantons und ohne ihr Verschulden aufgelöst wird, haben unter bestimmten Umständen Anspruch auf eine Abfindung. Wird während der Abfindungsdauer "neues Einkommen" erzielt, wird die Abfindung angemessen gekürzt (§ 26 Abs. 5 des Personalgesetzes). Eine grammatikalische, historische, systematische und teleologische Auslegung der anwendbaren Bestimmungen führt zum Schluss, dass Taggelder der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung Erwerbsersatzes einkommen darstellen und nicht als "neues Einkommen" zu qualifizieren sind. Sie führen deshalb nicht zu einer Kürzung der Abfindung. Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

In der Auflösungsvereinbarung vom 6./7. Juni 2018 zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin wurde unter anderem verabredet, dass die Beschwerdegegnerin sich vorbehalte, ihre Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zu kürzen oder zurückzufordern. Weil die gesetzlichen Vorgaben keine Kürzung der Abfindung beim Erzielen eines Erwerbsersatzes einkommens während der Abfindungsdauer vorsehen, verpflichtete die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin zu Unrecht, die Abfindung in der Höhe der Hälfte der erhaltenen Arbeitslosen- und IV-Taggelder (Fr. 7'169.10) zurückzubezahlen. Die Beschwerde ist somit gutzuheissen.

E. 5

Der Streitwert beträgt weniger als Fr. 30'000.-, weshalb die Gerichtskosten auf die Gerichtskasse zu nehmen sind (§ 65a Abs. 3 Satz 1 VRG). Die Beschwerdegegnerin ist zu verpflichten, der Beschwerdeführerin für das Rekurs- und das Beschwerdeverfahren insgesamt eine Parteientschädigung von Fr. 2'500.- zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 6

Weil der Streitwert weniger als Fr. 15'000.- beträgt (vgl. E. 1.2), ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht nur zulässig, wenn sich eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt (Art. 85 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Abs. 2 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. BGG offen. Sollten beide Rechtsmittel ergriffen werden, so müsste dies in derselben Rechtsschrift erfolgen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.